

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 102/12 B

L 11 AS 689/10 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 27 AS 1381/07 (SG Braunschweig)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Jobcenter Helmstedt,
Magdeburger Tor 18, 38350 Helmstedt,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. Juli 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. V o e l z k e sowie die Richterinnen
B e h r e n d und H a n n a p p e l
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für die Durchführung des Verfahrens der Beschwerde
gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nieder-
sachsen-Bremen vom 26. April 2012 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen
Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im bezeichneten
Urteil wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der im Eigenheim seiner Eltern als eigenständige Bedarfsgemeinschaft lebende und laufend SGB II-Leistungen beziehende Kläger begehrt die Bewilligung einer Instandsetzungspauschale.
- 2 Den Antrag des Klägers, ihm - im Wege einer Gleichbehandlung mit Besitzern von Eigentumswohnungen - eine Instandsetzungspauschale zu gewähren, lehnte der Beklagte ab (*Bescheid vom 12.6.2007; Widerspruchsbescheid vom 2.8.2007*). Das LSG hat die Berufung des Klägers gegen den klageabweisenden Gerichtsbescheid des SG vom 12.5.2010 zurückgewiesen (*Urteil des LSG vom 26.4.2012*). Zur Begründung seiner Entscheidung hat es ausgeführt, der Kläger habe keinen Anspruch auf eine monatliche Instandsetzungspauschale. Die Höhe der ihm nach § 22 SGB II zu erbringenden Aufwendungen richte sich nach den zivilrechtlich geschuldeten Leistungen. In der mit seinen Eltern am 21.11.2004 geschlossenen Vereinbarung seien Instandsetzungskosten nicht enthalten. Nach dem Vortrag des Klägers sei diese bisher nicht verändert worden. Eine Ungleichbehandlung mit Eigentümern bestehe nicht, weil nur seine Eltern Eigentümer seien. Sie machten alle anfallenden Reparaturkosten gegenüber dem Beklagten geltend.
- 3 Mit einem am 23.5.2012 beim BSG eingegangenen Schreiben hat der Kläger Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision eingelegt und die Bewilligung von PKH beantragt. Es handle sich um bereits feststehende Reparaturen und Instandhaltungen. Diese seien in der angeführten Vereinbarung vom 21.11.2004 nicht enthalten, weil davon ausgegangen worden sei, dass dringende Reparaturen auch tatsächlich von dem Beklagten übernommen würden.

II

- 4 Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von PKH und der damit verbundene Antrag auf Beiordnung eines Rechtsanwalts ist abzulehnen, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat (§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 114 ZPO). Es sind unter Berücksichtigung des Vorbringens des Klägers sowie des Akteninhalts keine Gründe für eine Zulassung der Revision ersichtlich.
- 5 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG), wenn das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGb oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) oder ein Verfahrensfehler geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Anhaltspunkte für eine grundsätzliche Bedeutung der Sache oder Divergenz



sind nicht gegeben. Es ist auch nicht erkennbar, dass ein Prozessbevollmächtigter in der Lage sein könnte, einen Verfahrensfehler des LSG darzulegen. Da dem Kläger PKH nicht zusteht, kommt auch die Beiordnung eines Rechtsanwalts gemäß § 73a SGG iVm § 121 ZPO nicht in Betracht.

- 6 Die von dem Kläger persönlich eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde ist ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen, weil der Kläger insoweit nicht durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (§ 73 Abs 4 SGG) vertreten ist (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 SGG).
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

